

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses : Annuaire = Schweizer Archiv für Heraldik : Jahrbuch = Archivio araldico svizzero : Annuario
Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band: 91 (1977)

Artikel: Schwyz, äusseres Land
Autor: Mattern, Günter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwyz, äusseres Land

VON DR. GÜNTER MATTERN

Die politische Bewegung, die zu Beginn der 30iger Jahre des 19. Jahrhunderts zur Regeneration der Staatsverfassungen führte, war im Kanton Basel die Ursache der Trennung von Landschaft und Stadt¹.

Eine ähnliche Entwicklung, die allerdings nur zu einer vorübergehenden Trennung des Kantons in zwei Halbkantone führte, finden wir auch im Kanton Schwyz².

Im März 1798 erhalten die Landschaften March, Uznach und Gaster ihre Freiheitsurkunden, am 18. April die Beisassen die politische Gleichberechtigung, nachdem sie sich unter einer «Freifahne»³ aufgestellt hatten.

Nach der kurzlebigen Helvetischen Republik werden 1803 die schweizerischen Kantone wieder geschaffen. Insbesondere finden die Landsgemeindekantone weitgehende Befriedigung ihrer Wünsche, indem ihnen freie Verfassung und Regelung der internen Angelegenheiten zugesichert wird⁴. Dieser Zustand findet ein jähes Ende mit dem Sturze der Mediation. Im Januar 1814 schickt die Innerschwyz die in den Behörden vertretenden Mitglieder aus den Äusseren Bezirken heim und kündigt diesen an, dass mit Aufhören der Mediation wiederum der ganz gesessene Landrat die ordentliche Kantonsbehörde sei. In aller Eile will Schwyz durch eine Landsgemeinde die Wiederherstellung der vorrevolutionären Zustände herstellen.

Während es Gersau gelingt⁵, von einer dort versammelten Konferenz die Wiederanerkennung der früheren Souveränität*

zu erlangen, suchten sich die übrigen Bezirke, allen voran die March, auf andere Weise zu helfen.

Die weitere Entwicklung verläuft fast analog mit derjenigen von Basel⁶. Bedingt durch die Sturheit und Unnachgiebigkeit der Regierungen während der Restauration kommen die Bezirke immer mehr in Opposition zum Landrat, bis die Trennung 1830/31 versucht wird.

Nach langen Verhandlungen um die politischen Rechte der Landschaften (Bezirke), die zu einer Polarisierung der Standpunkte zwischen Altschwyz und den «Äusseren Bezirken» führt, kommt es am 6. Januar 1831 zu einer Tagung auf der Allmend zu Lachen, zu der Männer aus den Bezirken March, Einsiedeln, Küssnacht und Pfäffikon in grosser Zahl zusammenkommen und der Regierung in Schwyz ein Ultimatum stellen.

Ebenso wie in Liestal⁷ verlangen die Anführer in Einsiedeln eine neue Verfassung, so eine Vertretung in den kantonalen Behörden genau nach dem Verhältnis der Bevölkerung, eine Anerkennung der Bezirkslandsgemeinden, Abschaffung aller Vorrechte, Privilegien und einen Kantonsrat anstelle des «ganz gesessenen Landrats». Im Vollgefühl der moralischen Unterstützung durch die meisten eidgenössischen Gesandten an der Tagsatzung spricht die March am 20. Februar 1831 die administrative Trennung aus⁸. Am 4. März erklären Küssnacht und Einsiedeln ihren Beitritt zum Provisorium; Pfäffikon folgt, am 12. Juni schlussendlich Gersau. Die Bezirke Schwyz und Wollerau bilden die «Altschwyz».

Der neu bestellte ausserschwyzzerische Landrat versammelt sich am 9. März und

* Diese endet am 22. Juli 1817 durch Tagsatzungsabschluss.

gibt sich einen Präsidenten in der Person des Marcher Landammanns Franz Joachim Schmid. Gewitzigt durch die Liestaler Erfahrungen wird am folgenden Tage eine Kriegskommission ins Leben gerufen, von Schwyz die Herausgabe der den Bezirken gehörenden Waffen verlangt und die wehrpflichtige Mannschaft organisiert und trainiert. Um der militärischen Aufrüstung einen amtlichen Charakter zu verleihen, wird durch Oberst Steinauer eine Truppenschau angeordnet. Leider ist in Dokumenten nichts erwähnt über die Uniform, über eine besondere Kokarde oder über besondere Farben. Auch im Schweizerischen Landesmuseum liegen keine diesbezüglichen Akten.

Der Vorort Luzern unterbreitet die schwyzerische Angelegenheit der Tagsatzung. Vermittlungsausschüsse können die politisch verfeindeten Brüder nicht zusammenführen. Am 26. Juni 1831 findet die erste ausserschwyzerische Landsgemeinde statt. Lachen wird zum Hauptort bestimmt.

Die Kunde von den kriegerischen Auseinandersetzungen in Basel lässt im Sommer 1831 die Schrecknisse eines allgemeinen Bürgerkrieges erkennen, zumal beide Parteien der jeweils anderen Seite kriegerische Vorbereitungen unterschieben.

Mit 15½ Ständestimmen anerkennt am 6. Oktober 1831 die Tagsatzung den status quo. Die Behörden von Schwyz werden ermahnt, den Landfrieden zu wahren. Nicht nur im Kanton, sondern auch in der Eidgenossenschaft herrscht eine gespannte Atmosphäre: die regenerierten Kantone drängen auf eine neue Bundesverfassung, während die konservativen Stände, an der Spitze die Urkantone und Basel, entschlossen sind, mit allen Mitteln dagegen zu kämpfen.

Ein allgemeines Aufgebot des provisorischen Landrats ruft die Bürger von Auserschwyz zur zweiten Landsgemeinde am 15. April 1832 nach Einsiedeln⁹. Dort wird bestimmt, dass eine eigene Verfassung ausgearbeitet werden müsse. Schmid wird

zum Kantonslandammann erkoren. Damit ist die Trennung zur Tatsache geworden. Die vier Bezirke March, Einsiedeln, Küssnacht und Pfäffikon bilden laut der bald erarbeiteten Verfassung den Kanton «Schwyz, äusseres Land», Mitglied der Eidgenossenschaft. Der Hauptort wechselt alle zwei Jahre zwischen Lachen und Einsiedeln¹⁰.

Anscheinend wurde damals den Emblemen nur geringe Bedeutung beigemessen, denn Verordnungen und Aktenhinweise sind nicht bekannt. Die Bezirkskanzlei March in Lachen soll noch einen Siegelstempel aus jener Zeit besitzen, doch konnte die Angabe nicht bestätigt werden. Nach Angabe des Landschreibers des Bezirks March wird im Archiv noch ein solcher Stempel aufbewahrt. Im Basler Staatsarchiv¹¹ und im Staatsarchiv des Kantons Schwyz¹² (Abb. 1) befinden sich noch zwei Siegelabgüsse: Das Siegelbild zeigt in der Mitte zwei ineinander verschränkte Hände, darüber im oberen Teil des Feldes das damals gebräuchliche Schwyzerwappen, den roten Schild mit dem Kreuzlein im heraldisch rechten Eck (anstelle des heute festgelegten heraldisch linken Oberecks). Die Umschrift lautet



Abb. 1. «Provisorische Regierung der vereinigten Bezirke des Cantons Schwyz», Staatsarchiv Basel, Sammlung Koehlin.

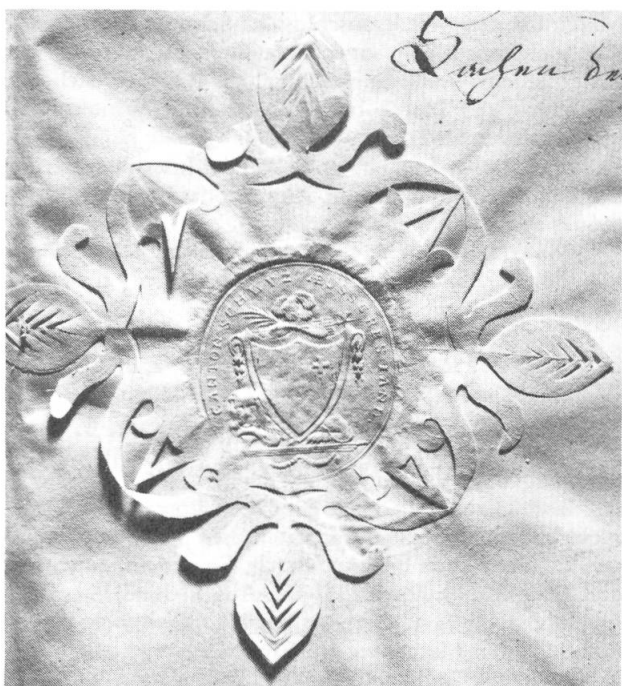


Abb. 2. «Standessigill von 1833», Detail aus dem Beglaubigungsschreiben, Bundesarchiv Bern.

gebietes zu vereiteln. Die Landsgemeinde verwarft sich am 29. April 1833 gegen die Zürcher Beschlüsse. In dem Augenblick, in dem die Eidgenossenschaft mit den Baslerwirren stark in Anspruch genommen ist, glaubt Altschwyz seine Zeit gekommen, um eine Entscheidung militärisch zu erzwingen. Am 31. Juli 1833 wird Küssnacht von regulären und irregulären Truppen der Altschwyz unter Führung des Obristen Abyberg besetzt¹⁶. Doch die Bundesbehörden verfügen bereits am 1. August die allgemeine Mobilisation und besetzen den ganzen Kanton Schwyz. Zwei eidgenössische Kommissäre betreiben nunmehr die

«Provisor. Regierung der vereinigten Bezirke des Cantons Schwyz». Im Bundesarchiv¹³ liegt ein Beglaubigungsschreiben (Abb. 2) des Joachim Schmid für die Tagsatzung vom 28. Juni 1833, dass ein etwas anders gestaltetes «Standessigill» zeigt: Im leicht ovalen Siegelbild das Schwyzer Kantonswappen mit dem Kreuzlein im heraldisch linken Felde; über dem Schilde liegen Palmwedel, Liktorenbündel und der Tellenhut; der Schild ist vor einen Löwenpodest gestellt. Im Schildrand steht jetzt die Umschrift «Canton Schwyz äusseres Land» (Abb. 2, 3).

Doch nun zurück zur Geschichte: Der «Sarnerbund»¹⁴ verscherzt sich durch seine Intransigenz bezüglich Baselland und Auserschwyz die Sympathien des neuen Vorortes Zürich. So wird auf der Tagsatzung vom 22. April 1833 der derzeitige Zustand anerkannt, denn es heisst im Tagsatzungsprotokoll¹⁵: «1. Der gegenwärtig im Kanton Schwyz bestehende politische Zustand wird einstweilen, unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung anerkannt...»

Doch Altschwyz ist ebenso wie Basel entschlossen, die Teilung seines Kantons-

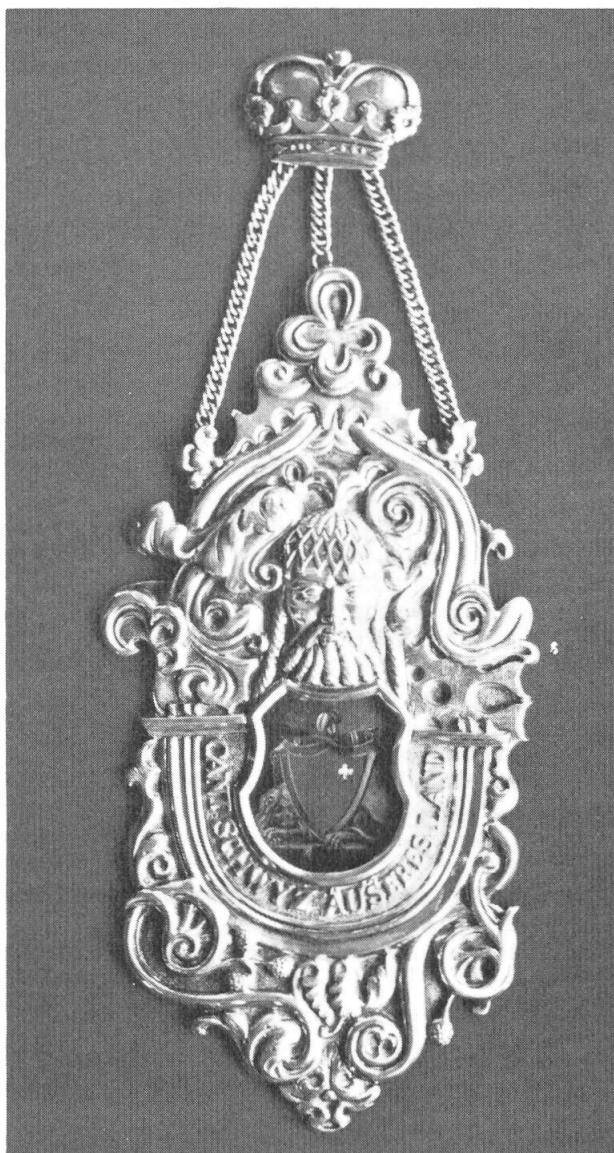


Abb. 3. Amtszeichen des Marcher Bezirksweibels; in der Umschrift: «Cant. Schwyz äusseres Land» (1831/1833 entstanden) (Aufnahme: K. Müller, Lachen).

Versöhnung und die Wiedervereinigung beider Kantonsteile. Anders als in Basel bewirkt die Intervention von Küssnacht eine auf Aussöhnung gerichtete Politik. Die ausserschwyzerische Verfassung vom 15. April 1832 wird als die allein massgebliche anerkannt. Die Besetzung wird erst dann aufgehoben, nachdem die neue Verfassung von der Mehrheit der Bezirksversammlungen angenommen wird. Zu Rotenthurm wird am 14. Oktober 1833 die Verfassung vom Schwyzervolk anerkannt und der Kanton Ausserschwyz aufgelöst.

Nun, die zeitweilige Trennung wäre in Vergessenheit geraten, hätte im Sommer 1975 nicht ein «Kommittee zur Schaffung eines Kantons Ausserschwyz» für eine Wiederbelebung der Trennungsgeschichte gesorgt. Allerdings hat diese Gruppe – in völliger Verkenntnis der Geschichte – ein neues Wappen geschaffen: von Rot und Silber schräggeteilt, im roten Felde ein silbernes gleichschenkliges Kreuzlein im linken Obereck¹⁷.

¹ MATTERN, G.: *Das Entstehen der Standesfarben von Basel-Landschaft* in: «Baselbieter Heimatblätter» 38. Jg., Nr. 4, Dezember 1973, S. 372 ff.

² HÜSSER, P.: *Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Ausserschwyz*. Diss. phil. I, Zürich 1926.

³ Die «Freifahne» trägt folgende Inschrift:

Das ist der wahre, rechtmässige Freiheits-Fahne
für Religion, Gerechtigkeit, Freiheit und Vaterland

Wer zu diesem steht
soll wie wir gefreit sein
somit,

wer sich an uns schliesset
für Gott, Religion, Gerechtigkeit und Vaterland
mit uns streitet

der ist wie wir gefreit laut einhelligem Landsgemeindebeschluss.

MEYER, Ger., von Knonau: *Der Kanton Schwyz*, Bern 1835, S. 102.

STYGER, Dominik; *Die Beisassen des alten Landes Schwyz*, Schwyz 1914, S. 137

⁴ Am 16. August sprach sich die Landsgemeinde der

March für den Wiederanschluss an Schwyz aus, bestellte aber gleichzeitig eine sogenannte Interimsregierung. Die ausser jedem verfassungsrechtlichen Rahmen stehende Regierung der March hielt sich bis zum Wintermonat hinein (zitiert bei Hüsser, S. 20/21).

Bezirksarchiv Lachen: Protokoll der Interimsregierung der Landschaft March vom Augstmonat bis Ende Weinmonat anno 1802.

⁵ MATTERN, G.: *Die Flaggen und Kokarden der Schweiz zwischen 1792 und 1848* in: «Schweizer Archiv für Heraldik», 88. Jg., Neuenburg 1974, S. 14 ff.

⁶ RAMSTEIN, W.: *Die schweizerischen Halbkantone, ihre Entstehung und Rechtsstellung*, Diss. phil. I, Zürich 1912.

⁷ KLAUS, F.: *Heimatkunde von Liestal*, Liestal 1970, S. 52 ff.

⁸ Bezirksarchiv Lachen: Protokolle der Bezirkslandsgemeinden 1831, Feb. 20.

⁹ Bezirksarchiv Lachen: Protokoll über die Landsgemeinden, sowie des ein- und dreifachen provisor. Landrates der vereinigten Bezirke March, Einsiedeln, Küssnacht und Pfäffikon (9. März 1831–29. August 1833).

Hüsser (zit. 2) schreibt auf S. 47, ...«und viele sagten, man solle den Märchlern den Fahnen zuweisen».

¹⁰ Die basellandschaftliche Verfassung vom 27. April 1832 entspricht im allgemeinen den regenerierten Kantonsverfassungen jener Zeit. Sie führt die Trennung der Gewalten und vollständige Rechtsgleichheit ein und garantiert die individuellen Freiheitsrechte. Diese Verfassung war sicherlich Grundlage für die ausserschwyzerische Verfassung, obwohl – nach heutigen Kenntnissen – keine Korrespondenz zwischen Schmid und Gutzwiller (Liestal) geführt worden ist.

«Wappen, Siegel und Verfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft und der Kantone», Bern 1948, S. 788 ff.

Bezirksarchiv Lachen: Protokoll der Landsgemeinde und des Grossen Rates des Kantons Schwyz, äusseres Land (24. Mai 1832–5. Juni 1833).

¹¹ Basler Staatsarchiv: Siegelsammlung (Sammlung Koechlin).

¹² Schreiben des Staatsarchivars Dr. W. Keller, Schwyz, vom 8. Oktober 1975.

¹³ Schreiben des Bundesarchivars Dr. O. Gauye, Bern, vom 25. September 1975 betreffend Aktenfile D 78, p. 6.

¹⁴ MÜLLER VON FRIEDBERG Carl: *Schweizerische Annalen*, 5. Bd., Zürich 1834 S. 587 ff.

¹⁵ FETSCHERIN, W.: *Repertorium der eidgenössischen Abschiede von 1818 bis 1848*, 1. Bd., Bern 1874, S. 646.

¹⁶ SCHOLLENBERGER, J.J.: *Geschichte der schweiz. Politik*, 2. Bd., Frauenfeld 1908, S. 222: ...«dass ein Zusammenhang zwischen dem Küssnacherzug (31. Juli) und dem Ausfall der Baselstädter gegen die Landschaft nicht wahrscheinlich sei. – Dennoch ist anzunehmen, dass durch den «Sarnerbund» ein gewisses zeitliches Zusammenspiel nicht zufällig gewesen ist.»

¹⁷ ml *Anonyme Aktion für einen neuen Kanton* in: «Neue Zürcher Zeitung», Nr. 171, vom 26./27. Juli 1975, S. 25–26